

-. PROTOKOLL .-

über die

OEFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG

vom 28. Dezember 1948.

Beginn: 10.15 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten; ausser dem Abgeordneten Schädler Eugen, welcher durch den Ersatzabgeordneten Rudolf Marxer vertreten ist, und Vizepräsident Dr. Alois Ritter, welcher durch den Ersatzabgeordneten Alexander Sele vertreten ist.

Präsident Strub eröffnet die Sitzung, begrüsst die Herren Abgeordneten und ersucht den Protokollführer um Verlesung des Protokolls.

Abg. Kindle Florian macht darauf aufmerksam, dass er auf Seite 2 nach dem dritten Absatz folgende Bemerkung gemacht habe: Er könne die Ansicht des Abgeordneten Sele nicht ganz teilen. Die Gemeindevertretung von Triesenberg sei sich bestimmt klar darüber, dass die Gemeindevertretung trotz Errichtung einer eigenen Strafanstalt jene Instanz sei, die die Initiative zur Versorgung schlechter Elemente zu ergreifen hätte.

Präsident Strub: Wünscht noch jemand etwas zum Protokoll zu bemerken? Wenn nicht, so erkläre ich es für genehmigt.

1. Budget der Liechtensteinischen Kraftwerke für das Jahr 1949.

Präsident Strub bringt das Budget der LKW zur Behandlung. Er verliest ein Schreiben der Regierung und das Budget und stellt letzteres zur Diskussion.

Abg. Kindle Florian: Er sei der Ansicht, dass der Grund des starken Absinkens des Installationsbetrages im Rückgang der Bautätigkeit und den grossen Installationen für das Samina-werk zu suchen sei.

Präsident Strub fragt an, ob noch jemand zum Budget der LKW Stellung zu beziehen wünsche, wenn nicht, werde der Landtag dem vorliegenden Voranschlag seine Zustimmung erteilen.

Abg. Sele Josef interessiert sich dafür, was im Posten "Handlungskosten" alles inbegriffen sei.

Präsident Strub: Wie aus der Textierung hervorgehe, dürfte es sich hier um die allgemeinen Unkosten handeln.

Präsident Strub: Wer damit einverstanden sei, dass dem vorliegenden Budget der Liechtensteinischen Kraftwerke mit Gesamteinnahmen von Fr. 841 000.-- und Ausgaben von Fr. 613 000.-- und ausserdem noch ausserordentliche Ausgaben von Fr. 602 000.-- die Genehmigung erteilt werde, solle dies durch Hand erheben bezeugen. Es wird die einstimmige Bewilligung erteilt.

2. Anwalts- und Rechtsagentengesetz.

Präsident Strub gibt bekannt, dass das Anwalts- und Rechts-agentengesetz durch ein Schreiben der Rechtsanwälte zurück-

gezogen wurde. Er gibt den Inhalt des Schreibens bekannt. Er seinerseits könne sich die Begründung der Zurückziehung nicht recht erklären, nachdem die Verhandlungen zwischen den Parteien eigentlich positiv verlaufen seien. Wenn nun die Interessenten ihren Vorschlag trotzdem zurückziehen, könnte der Landtag dies zur Kenntnis nehmen, wenn die Herren Abgeordneten hiegegen nichts einzuwenden hätten.

Nachdem sich niemand zum Worte meldet, wird die Zurückziehung des Gesetzesentwurfes über die Rechtsanwälte und Rechtsagenten zur Kenntnis genommen.

3. Gesetzesentwurf über die verbotenen Spiele und Wetten.

Zweite Lesung.

Präsident Strub ersucht den Protokollführer um Verlesung des Textes.

Regierungschef Frick: berichtet von seiner Besprechung mit dem Landgericht und beantragt den Nachsatz bei Art. 1, lit. b zu streichen.

Abg. Brunhart Heinrich gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass nicht nur Spieldelinquenten aus bescheidenen Verhältnissen, welche zufällig mit einem Bessergestellten spielen, bestraft werden sollen, sondern die Partner ebenfalls.

Abg. Kindle Florian erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden. Er ersucht jedoch, dass die Höhe der erlaubten Einsätze noch interpretiert werde, damit die Strafbehörde wisse, welchen Standpunkt der Gesetzgeber eingenommen habe.

Regierungschef Frick erteilt Auskunft, dass die zulässige Grenze ungefähr bei Fr. 2.-- liegen werde. Man kenne ja die Schwierigkeiten in der Beurteilung der Spiele und Spielarten, auch wenn es sich an und für sich um harmlose Spiele handle. Man müsse es der Strafbehörde überlassen, einen gewissen Modus auszuarbeiten.

Abg. Sele Josef: Es sei schwer, einen genauen Betrag anzugeben, denn dann könnten die Spieler durch neue Systeme immer wieder um die gesetzlichen Bestimmungen herumkommen.

Abg. Kindle Florian erklärt sich durch die Antwort des Regierungschefs befriedigt. Man wisse nun, dass die Grenze bei Fr. 2.-- pro Spieleinsatz zu bleiben habe.

Abg. Brunhart Heinrich: Es heisse in der Bestimmung " Wenn der Einsatz unverhältnismässig hoch ist ". Was dann geschehe, wenn die Einsätze im erlaubten Rahmen bleiben, die Spiele jedoch sehr rasch vor sich gehen, sodass ein Spieler in einer Nacht dennoch Hunderte von Franken verspielen könnte.

Abg. Kindle Florian spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus und schlägt vor, nebst dem Einsatz noch eine Einschränkung der Gesamtsumme einzuführen.

Regierungschef Frick: Seiner Ansicht nach sei eine Beschränkung der Gesamtsumme durch die Beschränkung des Einsatzes erzielt. Man könnte aber vielleicht den Passus anbringen " wenn die Verlustmöglichkeiten unverhältnismässig hoch sind".

Präsident Strub: Die Bestimmung würde also lauten: " alle an und für sich erlaubten Spiele, wenn der Einsatz, bzw. die Gewinn- und Verlustmöglichkeit unverhältnismässig hoch ist ".

Abg. Marxer Rudolf regt an, dass immer die ganze Spielergruppe bestraft werde, nicht nur jener der über seine Verhältnisse spiele. Es dürfe ~~nicht~~ hier nicht auf die Grösse des Geldsacks und die sozialen Verhältnisse ankommen.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass die dem vorliegenden Gesetzesentwurf ohne weiteres entnommen werden könne.

Abg. Kindle Florian: Es sei zuerst vorgeschlagen worden, dass die erlaubt e Höchstgrenze von Fr. 2.-- gesetzlich festgehalten werde. Er habe darum die Angelegenheit nochmals zur Diskussion gebracht, damit man wenigstens später dem Protokoll entnehmen könne, welcher Betrag ungefähr vorgesehen sei.

Abg. Sele Josef sieht nicht ein, was es nütze, wenn dieser Betrag im Protokoll festgehalten sei. Es wäre besser, wenn in den Zeitungen eine entsprechende Kundmachung eingerückt würde.

Regierungschef Frick erklärt nochmals die Gründe, warum man von der gesetzlichen Festsetzung der Höchsteinsätze auf Fr. 2.-- abgekommen sei. Wenn eine Spielgruppe nun Spiel um Spiel Fr. 2.-- pro Mann setzen würde, dann wäre die Möglichkeit gegeben, dass einer binnen kurzer Zeit grosse Summen verlieren könnte. Für die verschiedenen Fälle werde sich beim Landgericht auch wieder eine Praxis herauskristallisieren. Auch die Herren Landrichter wären der Ansicht, dass sich eine genaue Festlegung in der Praxis schlecht auswirken würde.

Abg. Sele Josef erkundigt sich, ob hier noch gedacht sei, eine zusätzliche Verordnung zu erlassen.

Regierungschef Frick bestätigt dies.

Regierungschef Frick findet es am Platze, wenn in einem Straffalle die Einsätze beschlagnahmt werden. Er verliest einen diesbezüglichen Vorschlag.

Abg. Brunhart Heinrich ist von der Wirkung der Beschlagnahmung der Spielgeräte nicht besonders überzeugt.

Abg. Wachter Johann erwähnt, dass eventuelle Falschspielereien auf diese Weise leichter aufgedeckt werden könnten.

Abg. Kindle Floriana bemerkt, dass in öffentlichen Lokalen selten falsch gespielt werde.

Regierungschef Frick erklärt die Auffassung und die Auswirkung dieses Passus.

Abg. Brunhart Heinrich wünscht noch zu wissen, was der in

Art. 4 des Entwurfes zitierte § 522 des Strafgesetzbuches beinhalte.

Präsident Strub gibt den Inhalt bekannt und erklärt gleichzeitig, dass durch die neue Fassung die Bestimmungen dieses Paragraphen ohnehin ausser Kraft gesetzt werden.

Abg. Sele Josef erkundigt sich, ob die in Art. 2 vorge-
sehene Ausweisung von Ausländern, welche sich indieser Rich-
tung etwas zuschulden kommen lassen, im Einverständnis
mit der Regierung erfolgen müsse.

Regierungschef Frick: Es könnten von Regierung und Land-
gericht Ausweisungen ausgesprochen werden, jedoch beide
Instanzen ganz unabhängig von einander.

Abg. Sele Josef: Wenn er den Abgeordneten Brunhart richtig
verstanden habe, so könne ein Ausländer im Wiederholungs-
falle ohne weiteres ausgewiesen werden. Er finde diese
Bestimmung ziemlich streng.

Regierungschef Frick ist nicht dieser Ansicht, man müsse
dem Richter Handlungsfreiheit lassen. Diese Strafe sei
nicht zu streng.

Abg. Brunhart Heinrich ist der gleichen Auffassung. Je
nach Vorliegen besonderer Umstände könne der Richter schon
bei der ersten Uebertretung eine Ausweisung aussprechen.

Präsident Strub schliesst somit die zweite Lesung des Spie-
lgesetzes.

MITTAGSPAUSE

4. Staatsschutzgesetz, 2. Lesung.

Präsident Strub eröffnet die zweite Lesung des Staats-
schutzgesetzes.

Abg. Brunhart Heinrich: Gesetzt der Fall, es käme eine
dritte Partei auf. Ob diese ein Abzeichen ausgeben dürfe
oder nicht.

Abg. Sele Josef: Er verstehe unter der dritten Partei eine
staatsfeindliche Bewegung. Sofern eine Partei nicht gegen
den Staat arbeite, könne sie wohl Abzeichen tragen.

Abg. Kindle Florian macht darauf aufmerksam, dass in der
Glossierung " Uniform - Verbot " und im Art. 11 des Staats-
schutzgesetzes " Verbot von Abzeichen und Uniformen stehe.

Abg. Brunhart Heinrich ist der Ansicht, dass es noch besser
sei, sich durch ein Abzeichen zu einer Partei zu bekennen,
285

als ein Duckmäuser zu sein.

Regierungschef Frick findet, dass in diesem Gesetz auch der Militärdienst von Liechtensteinern in fremden Staaten verboten werden sollte. Auch die Anwerbung von Liechtensteinern für fremden Militärdienst wäre unter Strafe zu stellen. Dies sei notwendig, weil die Reisläuferei Formen annehmen könnte, die weit gefährlicher wären, als z.B. die Folgen einer Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes durch einen liechtensteinischen Bürger.

Abg. Hoop Franz: Wenn eine fremde Macht bis an unsere Grenzen käme, ob man dann wieder zuschauen müsste, bis die Behörden die Erlaubnis gäben, dass die Leute die Hände aus den Taschen tun dürften.

Regierungschef Frick schlägt vor, dass er für diesen Punkt bei der nächsten Sitzung eine Formulierung vorlegen werde.

Abg. Brunhart Heinrich erkundigt sich, was mit der Vornahme von Amtshandlungen auf fremdem Staatsgebiet gemeint sei.

Regierungschef Frick erklärt dies.

Abg. Kindle Florian fragt an, wohin die Bestimmungen des Art. 15 zielen. Wenn ein fremder Staat beleidigt werde, müsse doch einfach eine Bestrafung erfolgen.

Regierungschef Frick erklärte die Gegenrechtsfrage. Es sei international üblich, dass solche Bestrafungen nur durchgeführt würden, wenn der Staat oder dessen Oberhaupt beleidigt, eine Gegenrechtserklärung abgebe.

Abg. Kindle Florian: Gemäss Art. 16 dieses Gesetzesentwurfes wären z.B. bei einem Wahlkampf Plakate mit dem Namen der Druckerei zu beziehen. Was die Regierung zu tun gedenke, wenn z.B. Druckschriften per Post aufgegeben würden und man dem Herausgeber nicht auf die Spur komme.

Präsident Strub erwähnt, es sei sehr schwer gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die alles enthalten, was hinterhalten werden soll.

Abg. Brunhart Heinrich erkundigt sich, was der Landtag alles unter "periodischen Druckschriften" verstehe.

Regierungschef Frick klärt dahingehend auf, dass dieser Ausdruck doch klar und unmissverständlich sei. Es handle sich dabei um Druckerzeugnisse, die in gewissen Zeitabständen immer wieder in der gleichen Aufmachung herauskämen (z.B. Tageszeitungen, Wochenblätter, Monatsschriften, Vierteljahrshefte u.s.w.).

Abg. Sele Josef bezieht sich auf Art. 24 und die dort erwähnten Ehrenbeleidigungen gegenüber öffentlichen Behörden und informiert sich, ob bei den Strafen für diese Ehrenbeleidigungen hinsichtlich der beleidigten Behörde eine Abstufung bestehe.

Regierungschef Frick verweist auf die Aufzeichnungen des

Motivenberichtes.

Präsident Strub: Somit wäre die zweite Lesung des Staatsschutzgesetzes beendet. Er möchte nun gleich zur dritten Lesung der Gewerbeordnung schreiten.

5. Gewerbeordnung, dritte Lesung.

Präsident Strub: Wie den Herren Abgeordneten bekannt sei, sei eine Kommission bestimmt worden, um mit der Gewerbe-genossenschaft noch verschiedene Punkte zu bereinigen, was auch erfolgt wäre. Weitere Vorschläge könnten noch bei der dritten Lesung vorgebracht werden. Die neuen Vorschläge der Gewerbe-genossenschaft lägen vor.

Die Artikel I, II, und III werden einstimmig gutgeheissen.

Abg. Sele Josef kommt nochmals auf Art. IV, lit. b zu sprechen und erklärt die Möglichkeiten eines Arbeiters bei einer Arbeit, wo er keine maschinellen Hilfsmittel zu Hilfe nehmen darf. Er möchte noch einen diesbezüglichen Passus angehängt haben. Ausserdem nimmt er Bezug auf Art. IV litera d. Der neue Vorschlag der Gewerbe-genossenschaft "Eine Beschäftigung von Hilfskräften, die nicht der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers angehören, ist nicht gestattet". Er könne nicht verstehen, warum dieser Passus aufgeführt werde, da dadurch ja das eigentliche Baugewerbe nicht geschädigt werde.

Präsident Strub: Es sei möglich, dass sich ein Einzelgänger das ganze Jahr vielleicht mit kleineren Arbeiten beschäftigen könnte. Er glaube, dass die Begrenzung auf 12 Arbeitstage richtig sei.

Abg. Sele Josef: Es sei klar, dass grössere Arbeiten, wie Erdbewegungen etc. maschinell gemacht werden müssen, doch sollte man die einzelnen Arbeiter gerade bei kleinen Arbeiten möglichst berücksichtigen, oder bei solchen wo wenig Bindemittel verwendet werden, wie Rufebauten. Es wäre aber auch möglich, dass vielleicht einmal eine maschinelle Einrichtung notwendig sei, wenn die Arbeit schon begonnen sei. Man sollte in solchen Fällen nicht gar zu engstirnig sein.

Abg. Hoop Franz: Das vollständige Verwendungsverbot von Bindemitteln sei ihm absolut nicht sympathisch. Dadurch werde die Ausführung von allen jenen Arbeiten verunmöglicht, welche einem einzelnen oder Gruppen von Arbeitern noch etwas eingebracht hätten.

Abg. Negele Josef fragt an, welche Personen genau genommen unter Hausgemeinschaft zu verstehen seien.

Präsident Strub klärt an Hand von Beispielen auf. Ein Knecht würde z.B. zur Hausgemeinschaft gehören, ein Verwandter welcher im gleichen Hause wohnt, nicht.

Regierungschef Frick teilt noch mit, dass die Gewerbe-genossenschaft zugestanden habe, dass bei kleineren Arbeiten auch

Maschinen verwendet werden können, deshalb sei auch der Passus " soweit diese nicht einen wesentlichen Teil der Arbeit ausmacht ". Gerade bei Arbeiten beim Landbau werden diese hier und da eine Rolle spielen. Er glaube, dass die Arbeiterschaft mit der Aufnahme dieser Bestimmung zufrieden sei.

Abg. Sele Josef erklärt sich mit den Ausführungen des Regierungschefs einverstanden, er sei nur durch die Abänderung des Art. IV, lit. d stutzig geworden. Er möchte deshalb noch eine genaue Erklärung, was alles zum maschinellen Betrieb gehöre.

Abg. Brunhart Heinrich: Ihn würde es auch noch interessieren, wie gross der Begriff " ein wesentlicher Teil der Arbeit " sei.

Regierungschef Frick: Man müsse sich eben vor Vergebung von Arbeiten genau überlegen wie weit eine maschinelle Tätigkeit benötigt werde. Wesentlich heisse jedenfalls nicht über die Hälfte des Gesamtumfangs der Arbeit hinaus.

Abg. Hoop Franz führt ein Beispiel aus Ruggell an und behandelt an Hand dessen die Frage der maschinellen Tätigkeit.

Abg. Brunhart Fidel: Nichtkonzessionierte Arbeiter machen ihre Arbeiten oft besser als konzessionierte.

Abg. Hoop Franz: Er könne sich mit der vorliegenden Fassung nicht einverstanden erklären. Die Erfahrungen hätten die Ausführungen des Brunhart Fidel schon bestätigt, dass nämlich Unternehmer oft viel länger brauchen wie gewöhnliche Arbeiter.

Abg. Sele Josef: Eigentliche Arbeiter sollten die Möglichkeit haben, zusammen einen Akkord zu übernehmen.

Regierungschef Frick legt noch die Auswirkungen dieser Bestimmung dar und führt aus, dass es auch für den Bauarbeiter wohl am besten wäre, wenn er von seinem Meister das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden könnte. Das sei aber dann noch weniger möglich, wenn man dem konzessionierten Baugewerbe zuviel öffentliche Arbeiten wegnehme.

Abg. Kindle Florian: Man müsse auch einmal über diese Angelegenheit hinwegkommen, es müssen eben jeder etwas abstreichen.

Abg. Sele Josef erwähnt, dass in der heutigen Konjunktur ja noch nichts zu befürchten sei. Man habe verschiedene Qualitätsstufen bei den Arbeitern und wenn es wirklich schmal wäre mit der Arbeit, dann behielten die Unternehmer nur die besten oder allenfalls noch guten Arbeiter. Die anderen würden abgeschoben, doch diese wollen schliesslich auch arbeiten.

Abg. Hasler Johann Georg pflichtet den Abgeordneten Hoop und Brunhart bei. Die von der Gemeinde zu vergebenden Arbeiten sollten den Arbeitern zugute kommen, soweit dies möglich ist.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass die vorliegende Fassung dies ohne weiteres zulasse.

Abg. Marxer Rudolf unterstützt die Ausführungen des Präsidenten

Man habe in der Kommission lange an dieser Bestimmung herumstudiert. Er finde, dass das Entgegenkommen von Seiten des Gewerbes ganz anständig sei.

Präsident Strub geht mit dem Abgeordneten Sele dahin einig, dass gerade das Land und die Gemeinden hauptsächlich in die Lage kommen, solche Arbeiten zu vergeben. Man müsse auch wie bisher irgendwie sehen, die minderbefähigten Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Abg. Sele Josef: Er verstehe das Baugewerbe vollkommen, dass sie nur mit guten Leuten Arbeiten wollen, während das Land eher vom sozialen Standpunkt ausgehen müsse. Der Arbeiterverband habe seinerzeit mit dem Baugewerbe verhandelt und habe abgemacht, dass einfach jeder Meister ein paar schlechte Arbeiter übernehme; nachher hätten die Unternehmer von dieser Abmachung nichts wissen wollen. Man müsse den Gemeinden und dem Lande diesen Ausweg lassen.

Abg. Sele Alexander unterstützt den Vorredner.

Regierungschef Frick: Bei der kommissionellen Besprechung sei dies anders beleuchtet worden. Wenn man schon vor Inangriffnahme einer Arbeit Maschinen in Betracht ziehe, so soll sie in erster Linie dem Gewerbe überlassen werden. Wenn aber ausnahmsweise Maschinen erst nachträglich beigezogen werden müssen wegen unvorhergesehenen Hindernissen, so sollen die Arbeiter deswegen ihren Akkord nicht aufgeben müssen.

Abg. Kindle Florian: Es sei allerdings im Vorschlag diesbezüglich nichts vermerkt.

Regierungschef Frick: Er fühle sich jedoch dazu verpflichtet, zu erklären wie man zu diesen Abmachungen gekommen sei.

Präsident Strub: Er habe wirklich gemeint, dass durch die neue Formulierung beide Teile zufriedengestellt wären. Dies scheine jedoch nicht der Fall zu sein.

Regierungschef Frick ist der Auffassung, dass die Regierarbeit des Landes durch dieses Gesetz nicht betroffen werde.

Präsident Strub geht mit der Auffassung des Regierungschefs nicht einig, er glaube nicht dass gerade das Land auf bestehende Gesetzesbestimmungen keine Rücksicht zu nehmen hätte.

Regierungschef Frick erwidert, dass das Land ohne Regiebetrieb nie auskommen könne, dessen müsse man sich klar sein. Derselbe werde für Reparaturarbeiten oder dringende Arbeiten einfach benötigt. Die Unterhaltskosten für die öffentlichen Anlage (Strassen, Kanäle etc.) würden ohne Regie zu sehr steigen. Wenn der Landtag der Ansicht sei, dass beim Lande nichts mehr in Regie gearbeitet werden dürfe, sowäre dies eine ganz neue Situation.

Abg. Sele Alexander fragt an, wo denn die Herren die Arbeiter unterbringen wollten, wenn die Bauunternehmungen sie nicht aufnehmen würden.

Abg. Sele Josef: Es gebe heute viele Leute über 60 Jahre welche beim Land arbeiten; die Bauunternehmer könnten diese Leute nicht aufnehmen. Man könne diese Männer auch nicht gänzlich auf die Seite stellen.

Regierungschef Frick: Man könne diese eigene Regie auch bei anderen Staaten feststellen, diese hätten ihre eigenen Bauhöfe. Wenn der Landtag der Ansicht wäre, dass das Land keine eigene Regie mehr haben dürfe, wo möchte er dieses Gesetz noch nicht verabschiedet wissen, sondern nochmals darüber sprechen.. Auch er sei der Ansicht, dass der Regiebetrieb des Landes allerdings nicht über Hand nehmen soll.

Abg. Hoop Franz glaubt nicht, dass die Abgeordneten dafür sind, dass die Regie vollständig eingestellt werde.

Regierungschef Frick ist auch nicht dafür eingestellt, dass das Land im Regiebetrieb Hochbauten ausführen lasse, aber wenigstens Strassenverbesserungen und Reparaturen sollte Land mit eigenen Leuten machen können. Er nehme aber die Wünsche betreffs Reduzierung der Regie zur Kenntnis.

Präsident Strub: Es handle sich nun darum, diese Gesetzesbestimmungen der tatsächlichen Lage anzupassen. Man müsse vorerst Klarheit haben, ob die Landesregie überhaupt unter diese Bestimmungen falle oder nicht.

Regierungschef Frick schlägt einen Passus vor, wonach das Land Arbeiten in eigener Regie durchführen kann.

Präsident Strub schlägt vor, nun den Art. IV lit. d zu behandeln; es könne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf lit. b zurückgekommen werden.

Abg. Wachter Johann spricht sich für lit. d Vorschlag A aus, welcher wie folgt lautet: " Gelernte Bauarbeiter haben die Berechtigung, die in ihren Beruf einschlägigen Arbeiten beim Neubau eines Einfamilienhauses für sich selbst oder beim Umbau ihres Hauses durchzuführen.

Desgleichen steht ihnen zu, in ihrem Berufe einschlägige kleinere Reparaturarbeiten auszuführen. Eine Beschäftigung von Hilfskräften, die nicht der Hausgemeinschaft des Auftraggebers angehören, ist nicht gestattet. "

Abg. Hasler Johann Georg wünscht den Ausdruck " kleinere Reparaturarbeiten " in kleinere Arbeiten " abzuändern.

Präsident Strub ist der Auffassung, dass diese Bestimmung zu ungewiss und zu dehnbar wäre.

Abg. Sele Josef spricht sich ebenfalls für den Vorschlag A aus. Er sei überzeugt, dass mit dieser Formulierung die Interessen des Baugewerbes vollauf gewahrt würden. Die Arbeiter hätten nun doch die Auffassung, dass man ihnen etwas entgegengekommen sei.

Präsident Strub: Er wolle die Abstimmung über den Art. IV noch nicht vornehmen. Man werde morgen noch mit dem Gewerbe zusammen eine glücklichere Fassung suchen.

Artikel V, VI, VII, VIII und IX werden einstimmig gutgeheissen gleichfalls die Artikel 1, 2, 3, 4, und 5 der Gewerbeordnung.

Abg. Sele Josef bezieht sich auf Art. 4 und bemerkt, dass eine juristische Person nur ein Geschäft im Lande unterhalten dürfe, denn eine Konzession dürfe nur einmal ausgewertet werden.

Regierungschef Frick: Durch die Vorschrift der Meisterprüfungen ergebe sich von selbst ein grösserer Drang zur Umgehung der Gewerbevorschriften. Eine Konzession sollte nur einmal ausgeübt werden können. Der Ausdruck "hauptsächlich" genüge nicht, da dadurch immer noch zwei Betriebe bedient werden können. Man solle die Bestimmung einfügen, dass eine Konzession nur einem Betrieb zur Verfügung gestellt werden dürfe.

Abg. Elkuch Philipp erkundigt sich, wie es denn mit den Filialbetrieben stehe.

Regierungschef Frick: Diese müssen selbstverständlich bewilligt werden.

Die Artikel 6, 7, 8, 9, 11 und 12 werden einstimmig genehmigt.

Regierungschef Frick: Bezüglich des Art. 13 habe man in der Kommission zu keiner Einigkeit kommen können. Man habe sich sodann zur Streichung dieses Absatzes entschlossen, da ja doch nie eine Möglichkeit zur genauen Unterscheidung bestände, was als Nebenerwerb zu werten ist und was nicht. Im anderen Falle, wenn einer eine beschränkte Handelskonzession bekäme und später doch hochkommen würde, könnte man von ihm kaum mehr eine Prüfung verlangen. Ausserdem seien auch in den kleinen Ortschaften noch ziemlich Konzessionen auf Vorrat vorhanden. Auf diese Art und Weise wäre wenigstens eine klare Situation geschaffen, wenn es vielleicht für den Landtag keine vollauf befriedigende Lösung sei.

Abg. Marxer Josef kann sich trotzdem nicht mit dieser Gesetzesbestimmung befreunden; er habe den Eindruck, dass man den kleinen Mann überhaupt nicht mehr hochkommen lassen wolle, denn als Hauptverdienst könne man diese kleinen Läden in den Dörfern draussen nie ansehen.

Abg. Elkuch Philipp unterstützt den Abgeordneten Marxer.

Abg. Hoop Franz verfolgt den gleichen Gedankengang und bestätigt, dass für ein Geschäft auf Jahre hinaus keine grössere Entwicklungsmöglichkeit vorhanden sei.

Abg. Kindle Florian schliesst sich den Aeusserungen des Abgeordneten Sele an und spricht sich ebenfalls für weniger aber dafür bessere Geschäfte aus.

Abg. Brunhart Heinrich: In diesem Falle könne er mit den Unterländer Abgeordneten nicht ganz einig gehen. Es schade auch diesen kleinen Geschäftsleuten eine gute Ausbildung wirklich nichts.

Abg. Sele Josef bemerkt, dass es allerdings paradox wäre,

wenn man einerseits in allen Gewerbebezweigen Meisterprüfungen verlangen würde und im Handel nichts. Man könne vielleicht eine ~~Mittellösung~~ Mittellösung finden, indem man die Lehre kürzer ansetze.

Präsident Strub erwähnt, dass es auf alle Fälle schwer sei, diese Nebenverdienste abzugrenzen. Irgendeine Lehr- bzw. Ausbildungszeit müsse auch beim Handel festgesetzt werden.

Abg. Sele Josef: Es sei wahrscheinlich kein Abgeordneter der Ansicht, dass zu wenig Läden vorhanden seien. Er würde nicht unter 2 Jahre Lehrzeit herunter gehen.

Abg. Hoop Franz: Man solle nicht zuviele Monopolgesetze schaffen und die Gesetzesvorschriften nicht gar zu straff anziehen.

Abg. Sele Josef: Es seien meistens junge Leute, welche eine Gewerbeberechtigung anstreben. Diese könnten ohne weiteres eine Lehre machen und wenn es nur wenigstens ein Jahr sei.

Abg. Beck Johann spricht sich für ein Jahr Lehrzeit aus.

Abg. Hasler Johann Georg ist nicht überzeugt, dass Lehrlinge in unseren Geschäften untergebracht werden können.

Präsident Strub schliesst die Sitzung um 18.10 h und setzt die nächste Sitzung auf den 30. Dezember fest.

---oo0oo---

Protokoll genehmigt:

Der Präsident: _____

Die Schriftführer:
